

## **Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moltzow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) und des § 26 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) wird auf Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Moltzow vom 26.11.2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für den Ersatz der durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten erhebt die Gemeinde Moltzow eine Gebühr.
- (2) Gebühren werden auch im Falle der mißbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - a.) der Brandstifter, der nicht Geschädigter ist,
  - b.) der Geschädigte, wenn er den Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat,
  - c.) bei Ausländern der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
  - d.) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 8) oder von anderen, besonders feuer- und umweltgefährdeten Stoffen entstanden ist,
  - e.) bei der Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der die Gefahr Verursachende,
  - f.) im Falle der vorsätzlich mißbräuchlichen Alarmierung der den Alarm Auslösende,
  - g.) bei der Bereitstellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 21 BrSchG der Veranstalter,
  - h.) bei nachbarschaftlicher Löschhilfe oder sonstiger Hilfeleistung die jeweils anfordernde Körperschaft, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Befreiung von der Gebührenpflicht**

- (1) Für den Geschädigten ist, ausgenommen bei Vorlage des in § 2 Abs. 1 Stabstrich 2 genannten Tatbestandes, der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen gebührenfrei.
- (2) Die Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr ist ebenfalls gebührenfrei.

### § 4

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Bereitstellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 21 BrSchG.

### § 5

#### **Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

### § 6

#### **Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in der Anlage befindlichen Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 7

#### **Heilung von Verfahrens- und Formfehler**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

### § 8

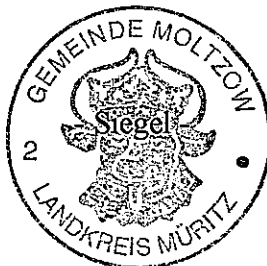
#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11. September 1997 außer Kraft.

Moltzow, 05.12.2001



Kuhl  
Bürgermeister



## Gebührentabelle zu § 6 zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Moltzow

1. Für den Einsatz von Mitgliedern der Feuerwehr wird pro Mitglied je angefangene Einsatzstunde eine Gebühr erhoben in Höhe von

15,50 €

2. Für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten wird je angefangene Einsatzstunde eine Gebühr erhoben in Höhe von

- Feuerwehrfahrzeuge bis 7,5 t		56,00 €
• Löschgruppenfahrzeug	( LF 8 )	
• Tanklöschfahrzeug	( TLF 8/18 )	
• Mannschaftstransportwagen	( MTW )	
- Schlauchtransportanhänger	( STA )	41,00 €
- Tragkraftspritze	( TS 8 )	23,00 €
- Atemschutzgerät		10,00 €
- Sonstige Geräte		5,00 €
- Bergungsgerät ( Schere, Spreitzer)		25,50 €
- Motorkettensäge		10,00 €
- Notstromaggregat		10,00 €

3. Angewandte Lösch- und Bindemittel werden nach ihrer tatsächlichen Verbrauchsmenge unter Zugrundelegung des Einkaufspreises berechnet.